

denn er würde grundsätzlich sämtliche Situationen von der Fallgruppe des Ermessensmissbrauchs ausschließen, in denen die Verwaltung ein plausibles dienstliches Interesse vorschiebt, ohne dieses Interesse tatsächlich zu verfolgen. Es seien gerade die Fälle des intelligent konstruierten Ermessensmissbrauchs, die der rechtlichen Nachprüfung nicht durch einen so formulierten Rechtssatz generell entzogen werden dürften.

Drittens habe das Gericht die Anforderungen an eine Anhörung, die das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör, welches auch in Art. 41 Abs. 1 i. V. m. Art. 41 Abs. 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, gewährleistet, rechtsfehlerhaft ausgelegt, indem es eine Anhörung nur dann für notwendig erachte, wenn eine anvisierte Individualmaßnahme aus Sicht der Behörde einen nachteiligen Effekt für die betroffene Person mit sich bringen könnte. Die Anhörung und Einräumung von rechtlichem Gehör solle aber gerade dem Zweck dienen, Gesichtspunkte und Auswirkungen von beabsichtigten Entscheidungen ans Licht zu bringen, welche die Behörde selbst noch nicht in Betracht gezogen habe.

Viertens habe das Gericht mehrfach das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es u.a. den in der mündlichen Verhandlung gemäß Art. 85 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts eingebrachten neuen Vortrag ignoriert habe und sich mit dem entsprechenden Zeugenangebot nicht auseinandergesetzt habe noch eine Entscheidung gemäß Art. 85 Abs. 4 jener Verfahrensordnung getroffen habe. Das Gericht habe das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör auch deswegen verletzt, weil es die bereits in der Klageschrift angebotenen Zeugen nicht gehört habe und gleichzeitig dem Kläger mangelnde Nachweise vorwerfe.

Damit verletze das Gericht, fünftens, zudem elementare Grundsätze eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte und lasse Zweifel an der Wirksamkeit des Rechtsschutzes aufkommen.

Sechstens habe das Gericht mehrfach die ihm vorliegenden Tatsachen verfälscht.

Siebtens wird eine mangelhafte Aufklärung des Sachverhalts, achtens ein Begründungsmangel und neuntens die Verletzung der Denkgesetze geltend gemacht.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 27. Februar 2019 —
MG, NH gegen Germanwings GmbH**

(Rechtssache C-190/19)

(2019/C 213/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MG, NH

Beklagte: Germanwings GmbH

Vorlagefrage

Kann ein Ausgleichsanspruch nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ auch dann bestehen, wenn ein Fluggast wegen einer relativ geringfügigen Ankunftsverspätung einen direkten Anschlussflug nicht erreicht und dies eine Verspätung von drei Stunden und mehr am Endziel zur Folge hat, die beiden Flüge aber von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden und die Buchungsbestätigung durch ein Reisebüro erfolgte, das die Flüge für seinen Kunden zusammengestellt hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana
(Spanien), eingereicht am 11. März 2019 — Promociones Oliva Park, S.L./Tribunal Económico Administrativo
Regional (TEAR) de la Comunidad Valenciana**

(Rechtssache C-220/19)

(2019/C 213/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Promociones Oliva Park, S.L.

Beklagter: Tribunal Económico Administrativo Regional (TEAR) de la Comunidad Valenciana

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer als direkt bezeichneten Steuer wie dem IVPEE (Impuesto sobre el valor de la producción de la energía eléctrica, Steuer auf den Wert der Erzeugung elektrischer Energie) entgegensteht, der nach seinem wirklichen Wesen eine indirekte Steuer ohne besondere Zielsetzung ist, mit der ausschließlich die Erzielung von Einnahmen angestrebt wird und deren Einstufung im nationalen Recht keinen Vorrang vor der Auslegung durch das Unionsrecht haben kann, die sich an eigenen Zielen dieser Rechtsordnung und den objektiven Merkmalen der Abgabe orientiert?